

REGLEMENT

ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

vom
24. Juni 1999

(Stand. 01.12.2016)

**Sämtliche Berufsbezeichnungen stehen sowohl für die
männliche wie für die weibliche Form.**

Inhaltsverzeichnis

Zum

Schulzahnpflegereglement

1. Allgemeines

Seite

§ 1 Allgemeines 3

2. Vorbeugende Zahnpflege

§ 2 Aufgabe 3

3. Untersuchung und Behandlung

§ 3 Untersuchung 4

§ 4 Kostenvoranschlag 4

§ 5 Zahnbehandlung 4

§ 6 Ergebnis 5

§ 7 Ausschluss von der schulzahnärztlichen Behandlung 5

4. Finanzielles

§ 8 Untersuchungskosten 5

§ 9 Behandlungskosten 5

§ 10 Behandlungskostenüberschreitung 5

§ 11 Beitragsleistung und Gesuch 5

5. Organisation, Leitung, Aufsicht

§ 12 Gemeindeschulkommission 6

§ 13 Administration 6

§ 14 Vertrag mit den Schulzahnärzten und –ärztinnen 6

§ 15 Schulzahnärzte und –ärztinnen
Rechte und Pflichten 6

§ 16 Schulzahnpflegehelfer und -helferinnen 6

6. Beschwerdeverfahren und Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsmittel 6

§ 18 Vollstreckung 6

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts 7

§ 20 Inkrafttreten 7

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

vom 24. Juni 1999

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist
- gestützt auf das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege
vom 29. Oktober 1944 und § 23 litera a der Gemeindeordnung
vom 17. Mai 2001

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

1 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen. Die Schulzahnpflege erfasst alle in Biberist wohnhaften schulpflichtigen Kinder.¹

Allgemeines

2 Ist beim Schulaustritt nach erfüllter Schulpflicht eine Zahnbehandlung noch nicht abgeschlossen, kann diese noch bis Ende Jahr weitergeführt werden.

3 Kinder und Jugendliche, die in Biberist wohnhaft sind, aber in einer anderen Gemeinde die Volksschule besuchen, können durch deren Schulzahnärzte betreut werden.²

4 Kinder und Jugendliche, die während der Schulzeit in die Gemeinde zuziehen, werden behandelt, sofern sie am früheren Wohnort von der schulzahnärztlichen Behandlung nicht ausgeschlossen waren.

2. Vorbeugende Zahnpflege

§ 2

1 Die vorbeugende Zahnpflege liegt in der Verantwortlichkeit der Eltern, der Schulzahnärzte, der Schulzahnpflegehelfer, der Lehrerschaft und der Schulbehörden.

Aufgabe

2 Die vorbeugende Zahnpflege wird vom Kindergarten bis zur 6. Klasse durchgeführt.³

¹ GVB Nr. 2016-x

² GVB Nr. 2016-x

³ GVB Nr. 2016-x

3. Untersuchung und Behandlung

§ 3

Untersuchung

1 Die Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse sämtlicher schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher. Die Klassen werden einem Schulzahnarzt zugeteilt.⁴

2 Für die Untersuchung und die Behandlung kann von den Eltern ein anderer Schulzahnarzt oder ein Privatzahnarzt gewählt werden. Eine diesbezügliche Mitteilung ist an die Schulleitung zu richten.⁵

3 Die Untersuchung ist obligatorisch. Sie ist unentgeltlich, wenn sie durch den Schulzahnarzt durchgeführt wird.⁶

§ 4

Kostenvoranschlag

1 Für die notwendigen Behandlungen der Kinder und Jugendlichen erstellt der Schulzahnarzt zu Händen der Eltern einen Kostenvoranschlag.

2 Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Eltern auch zur Übernahme der auf sie entfallenden Behandlungskosten. Diese basieren auf einem Tarif, der vom Gemeinderat mit den Schulzahnärzten ausgehandelt wird.⁷

3 Bei der Wahl eines Privatzahnarztes werden an die Behandlungskosten keine Beitragsleistungen der Gemeinde ausgerichtet.

§ 5

Zahnbehandlung

1 Die Zahnbehandlung hat nach den Richtlinien der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO⁸ zu erfolgen. Sie erstreckt sich auf:

- a) Die konservierenden Behandlungen
- b) Die chirurgischen Eingriffe
- c) Die Parodontalbehandlungen inkl. Prophylaxe
- d) Die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- e) Die kieferorthopädischen Behandlungen (unter Beachtung der Schwerebewertungsliste)

2 Keine Leistungen entrichtet die Gemeinde:⁹

- a) An Zahnersatzkosten (Prothesen, Stiftzähne, Kronen, etc.)
- b) An überwiegend oder ausschliesslich kosmetische kieferorthopädische Behandlungen
- c) An unfallbedingte Zahnschäden

⁴ GVB Nr. 2016-x

⁵ GVB Nr. 2016-x

⁶ GVB Nr. 2016-x

⁷ GVB Nr. 2016-x

⁸ GVB Nr. 2016-x

⁹ GVB Nr. 2016-x

§ 6

Das Ergebnis der Untersuchung und Behandlung ist durch die Schulzahnärzte in geeigneter Weise festzuhalten. Ergebnis

§ 7

Kinder und Jugendliche, die nicht zur Behandlung erscheinen oder die Weisungen über die Behandlung der Zähne nicht befolgen, sind nach erfolgloser Mahnung durch die Schulleitung¹⁰ und schriftlicher Orientierung der Eltern von der schulzahnärztlichen Behandlung auszuschliessen. Ausschluss von der schulzahnärztlichen Behandlung

4. Finanzielles

§ 8

Die Kosten der klassenweisen generellen Untersuchungen aller in Biberist wohnhaften Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter gehen zu Lasten der Gemeinde. Untersuchungskosten

§ 9

Der Schulzahnarzt stellt den Eltern für die Behandlungskosten direkt Rechnung. Die Einwohnergemeinde Biberist haftet subsidiär für die Behandlungskosten. Behandlungskosten

§ 10

Bei sich abzeichnenden Kostenüberschreitungen während der Behandlung durch zusätzlich zum Vorschein gekommene Defekte muss für die Weiterbehandlung das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden. Behandlungskostenüberschreitung

§ 11

1 Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Biberist an die Behandlungskosten richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung zum Schulzahnpflegereglement¹¹. Beitragsleistung und Gesuch

2 Der Beitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schulverwaltung zu richten, welche darüber entscheidet.

3 Dauert die Behandlung länger als ein Jahr, ist mindestens jährlich einmal durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin Rechnung zu stellen. Nach erfolgter Rechnungstellung ist ein erneutes Beitragsgesuch einzureichen.

4 Vom Schulzahnarzt in Rechnung gestellte versäumte Behandlungen¹² sind in jedem Fall von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

¹⁰ GVB Nr. 2013-7

¹¹ GVB Nr. 2016-x

¹² GVB Nr. 2016-x

5. Organisation, Leitung, Aufsicht

§ 12

Organisation Die Organisation und administrative Aufsicht¹³ des Schulzahn-
pflagedienstes obliegt der Schulleitung.¹⁴

§ 13

Administration Das Schulsekretariat führt die Administration der Schulzahn-
pflege, soweit dies nicht gemäss Vertrag oder Auftrag durch die
Schulzahnärzte oder deren Fachpersonal wahrgenommen wird.

§ 14

Vertrag mit den Die Durchführung der Schulzahnpflege erfolgt auf Grund eines
Schulzahnärzten vom Gemeinderat zwischen der Einwohnergemeinde Biberist
und den Schulzahnärzten abgeschlossenen Vertrages.

§ 15

Schulzahnärzte 1 Schulzahnärzte sind Mitglieder der SSO. Sie praktizieren
selbständig und führen eine eigene Praxis in Biberist.
Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.¹⁵

Rechte und 2 Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus
Pflichten dem kantonalen Recht, dem Vertrag sowie diesem Reglement.

3 Der Gemeinderat wählt die Schulzahnärzte und die Zahn-
prophylaxenhelfer auf die Dauer einer Legislatur.

§ 16

Schulzahn- 1 Die Schulzahnpflegehelfer führen Massnahmen der
pflegehelfer vorbeugenden Zahnpflege aus.

Fachaufsicht 2 Die fachliche Aufsicht über die Schulzahnpflegehelfer obliegt
den Schulzahnärzten.

6. Beschwerdeverfahren und Schlussbestimmungen

§ 17

Rechtsmittel 1 Gegen Verfügungen der Schulzahnärzte oder der Gemeinde-
verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat
Beschwerde geführt werden.

2 *aufgehoben*¹⁶

§ 18

Vollstreckung 1 Rechtskräftige Verfügungen der Schulzahnärzte¹⁷ über
Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen
gleichgestellt.

2 Beide Elternteile haften für diese Forderungen solidarisch.

¹³ GVB Nr. 2016-x

¹⁴ GVB Nr. 002 vom 28.06.2007

¹⁵ GVB Nr. 2016-x

¹⁶ GVB Nr. 2013-7

¹⁷ GVB Nr. 2013-7

§ 19

Mit dieser Teilrevision sind sämtliche damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 20

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

4562 Biberist, 1. Dezember 2016

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Martin Blaser

Der Verwaltungsleiter: Stefan Hug-Portmann